

leute, Edelleute und andere Untertanen des Bistums zu Chur insgesamt, wie wir oben aufgezählt sind, offenkundig durch die gegenwärtige Urkunde und geloben beim Eid, den wir, wie oben ausgeführt, geschworen haben, so oft von nun an in Zukunft unser Bistum ledig wird, es sei durch Tod oder andere Ereignisse und Schicksale des ehrwürdigen unseres Herren Herrn H a r t m a n n¹ unseres gegenwärtigen Bischofs, dem Gott sein Leben lang gönnen möge, und anderer seiner Nachfahren, wenn wie oft das vorkommt, dass dann alle obgenannten und jeder von uns und alle Hauptleute, Pfleger, Burggrafen und Amtleute einen anderen künftig zum Bischof und Herrn nicht annehmen und in den Besitz des Bistums und seiner Schlösser lassen sollen, noch ihm eine Huldigung, Gehorsam oder einen Schwur leisten wollen oder sollen, ausser er habe vorher ebenso wie wir urkundlich und mit seinem persönlichen Eid gegenüber unserer obgenannten Herrschaft von Östereich und Tirol die völlige, treue Erfüllung aller obenbeschriebenen Bundesartikel erneuert und bekräftigt. Ausserdem erneuern und bestätigen wir auch bewusst mit der Urkunde für uns und alle unsere Nachfahren auf dem Bischofsstuhl, für das Gotteshaus und Kapitel daselbst, alle anderen Bündnisse, Verpflichtungen, Handfesten und Briefe, die von unsern Vordern, Bischöfen zu Chur oder einem von ihnen mit der Herrschaft von Tirol zu halten abgemacht worden sind, besonders und namentlich wegen der Feste zu Fürstenburg¹², oder was es immer für eine Verpflichtung ist; wir Obgenannten, Bischof, Kapitel, Stadt, Dienstmannen und Leute insgesamt, wie wir oben begriffen sind, alle und jeder von uns, wie ihm gebührt, geloben alle und jegliche obbeschriebene Bundesartikel ewig und unwiderruflich zu halten und durchaus zu erfüllen, ohne jede Ausnahme, Weigerung und Widerrede, bei unsern Ehren und Treuen und bei den Eiden, die wir für uns und alle unsere Nachkommen und Erben persönlich bei den Heiligen geschworen haben und dagegen niemals zu handeln oder handeln zu lassen, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, in keiner Weise. Dem gegenüber hat der vorgenannte unser gnädiger Herr, Herzog Albrecht⁶ als der älteste Herzog zu Östereich für sich selbst und seine obgenannten Vettern und ihre Brüder, deren Vollmacht er hat und für alle ihre Erben uns alle, wie wir oben genannt sind sowie unser Gotteshaus in ihre und aller ihrer Erben und Nachkommen besondere Gnade und ihren Schutz aufgenommen und sich seinerseits verpflichtet, uns bei allen unseren Rechten, Freiheiten